

13/SN-208/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

zu Zl. 11.983/03-I 1/85

WIEN, 1986 05 12

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament1010 Wien

Betr.: Entwurf eines BG über den Schutz
von Mustern (Musterschutzgesetz
1986 - MuSchG)

Stellungnahme des Ressorts

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	B3 GE 903
Datum:	12. MAI 1986
Verteilt:	14. MAI 1986 Pömer

→ Estan

In der Anlage werden die irrtümlich zurückgebliebenen
25 Ausfertigungen nachgereicht.

Abgangsstelle:

Lamp



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

im H a u s e

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Ohms/6989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
91.100/4 - GR/85 vom 22.10.1985	11.983/03 - I 1/85		1986 04 23

Betreff

Entwurf eines BG über den Schutz
von Mustern (Musterschutzgesetz
1986 - MuSchG)

Stellungnahme des Ressorts

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1986; MuSch G) keine Einwendungen erhoben werden, jedoch Anlaß zu Bemerkungen gesehen wird:

1. Zu § 3 (i.V.m. § 2 Abs.1 und § 14 Abs.4):

Wegen der besseren Lesbarkeit sollte im Entwurf selbst klargestellt werden, daß Musterschutz nur insoweit erworben werden kann, als die Erzeugnisse, auf die das Muster Anwendung finden soll, im Warenverzeichnis enthalten sind. § 3 relativiert nämlich die Aussage des § 2 Abs.1 Z. 2. Die Erläuterungen zu § 14 Abs.4 erklären den Schutzmfang eindeutig, sind jedoch nicht rechtsverbindlich. (Die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 beinhalten im zweiten Absatz einen falschen Verweis, es sollte dort wohl heißen: " vgl. Erläuterungen zu § 14 Abs.4").

2. Zu § 9 Abs.3:

Die vorliegende Formulierung erscheint irreführend, da im ersten Satz bestimmt wird, daß jeder der Genannten allein den Antrag

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

auf Nennung stellen könne ("oder"), der zweite Satz jedoch die Zustimmung aller Berechtigten fordert.

Es wird angeregt, zumindest statt des Wortes "oder" im ersten Satz "und" einzufügen.

3. Zu § 14:

Der derzeit vorgesehene Wortlaut des Abs.2 und die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Passage verwenden die Begriffe "überreichen" und "vorlegen" nicht einheitlich:

Der Normtext spricht von "vorlegen" - was nicht zwingend einen Verbleib von Abbildungen und/oder Exemplaren bei der Anmeldestelle umfaßt - die EB sprechen teils von "vorlegen" und teils von "überreichen".

Intendiert im Normentext des Abs.2 ist wohl die Überreichung, wie es im Entwurf selbst das Wort "auch" in Abs.3 anzeigt.

Die Erläuternden Bemerkungen auf Seite 12, vierter Absatz, erklären, daß eine Überprüfung der Übereinstimmung der Abbildung mit dem Exemplar gewährleistet werden soll - nach ho. Meinung ist die Vollziehbarkeit des § 14 (2) letzter Satz in Frage gestellt, da niemand verhalten wird, ein Exemplar vorzulegen. Dies erscheint insoferne bedenklich, da für den Schutzmfang des Musters das Exemplar maßgebend ist und unter Umständen außer den Abbildungen anlässlich der Veröffentlichung des Musters das Exemplar des Musters selbst nicht an die Öffentlichkeit gelangen muß.

4. Zu § 16 des Entwurfes:

Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Klasseneinteilung wie z.B. § 17 Abs.1 Z 5 des Markenschutzgesetzes fehlen, es ist nur die Zusammengehörigkeit von Erzeugnissen zu "berücksichtigen"

Die Erläuterungen zu § 16, die auf § 168 Abs.6 des Patentgesetzes und § 70 des Markenschutzgesetzes hinweisen, welche Verordnungsermächtigungen für die Festsetzung von Gebühren enthalten, erscheinen nicht ganz verständlich. Es sollte besser insbesondere auf § 16 Abs.2 - 4 Markenschutzgesetz 1970 hingewiesen werden.

- 3 -

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme werden dem
./. Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Präs.